

Anhang

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde**

Band (Jahr): **36 (1974)**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

vom 8. April 1793 an jährliche Beiträge in der Höhe von 3000 Pfund an den Bau der Aareschwellen.

In den umfassenderen Zusammenhang dieses Kapitels gehört ferner das Projekt einer Trockenlegung des Großen Moores vom Jahre 1760. Dieses Werk mit seinen vielfältigen bodenrechtlichen Problemen erfordert aber eine gesonderte Darstellung, die den Rahmen der vorliegenden Arbeit sprengen müßte¹³⁹.

III. ANHANG

Hier soll anhand einiger Beispiele der administrative Ablauf bei der Errichtung verschiedener Bauten innerhalb und außerhalb der Stadt verdeutlicht werden. Die dabei sichtbaren Abweichungen vom oben skizzierten Schema sollen zeigen, daß dieses sich mit Ausnahme des Straßenwesens keineswegs aus gesetzlich fixierten Ordnungen ergibt, sondern lediglich die aus der Praxis sich herauskristallisierenden allgemeinen Zuständigkeiten schildern möchte.

1. Zur städtischen Bauverwaltung

a) Das Burgerspital¹⁴⁰

Beide großen Spitalneubauten des bernischen 18. Jahrhunderts sind durch umfassende Monographien erforscht worden. Deshalb sei hier wie auch bei den übrigen Beispielen, die sich auf gute Sekundärliteratur stützen können, nur das Gerippe von Planungsverlauf und Ausführung gezeigt.

Bereits 1640 bemühten sich Vennerkammer und Bauherren um die Frage einer Zusammenlegung des Obern und Untern Spitals in einen Neubau. Gegen Ende des 17. Jahrhunderts bestand zwar Einigkeit in der Frage des Neubaus, zu welchem mit der administrativen Vereinigung der beiden Häuser zum Großen Spital 1715 und der räumlichen Zusammenlegung bis 1719 die Voraussetzungen geschaffen wurden. Die Inangriffnahme der Arbeiten wurde aber ständig verzögert durch die Uneinigkeit, die bezüglich des zukünftigen Standortes bestand. Dazu kam der damals ebenfalls nötig gewordene Neubau des Inselfspitals, dem schließlich Priorität gegeben wurde (1718–1724).

Nachdem der Große Rat 1722 als neuen Standort einen Platz beim Christoffeltor bestimmt hatte, glaubte man die Arbeiten beginnen zu können, und erste Pläne wurden eingereicht. Doch 1725 erhielt das Projekt eine neue Änderung durch den Beschluß des Rates, Spital und dazu gehörende Kirche getrennt aufzuführen. Die Kirche wurde zuerst gebaut (1726–1729, siehe Beispiel Heiliggeistkirche). Der Entscheid über die Platzfrage war weiterhin offen. 1725 kam es zur Wahl eines sieben-, später zehngliedrigen Bauausschusses, dem auch der Bauherr vom Rat angehörte. Diesem Ausschuss und der Spitaldirektion, die durch ihr Mitglied Venner von Erlach mit der Vennerkammer koordiniert war, oblagen in Zusammenarbeit mit den Werkmeistern die Vorarbeiten: Sie mußten vor allem die Bedürfnisse des geplanten Spitals eruieren und in die Planung einbeziehen, während die Vennerkammer den Auftrag erhielt, die nötigen Finanzen zu beschaffen. Verschiedene Architekten

reichten Planvorschläge ein, und man begann 1727 mit der Fundamentierung, ohne aber die Platzfrage befriedigend gelöst zu haben. Dies führte dazu, daß die Spitalbehörde Niklaus Schiltknecht beauftragte, neue Pläne auszuarbeiten.

Erst der Beschluß, den bekannten französischen Architekten Joseph Abeille nach Bern zu rufen (1732), brachte den Entscheid zugunsten des heutigen Standorts. Zusammen mit Schiltknecht arbeitete Abeille Pläne und Voranschlag aus, während die Spitaldirektion den Ankauf zweier Liegenschaften besorgte. Seit 1732 amtierte zudem eine neue, dreigliedrige, aus der Spitaldirektion bestellte Baukommission. 1734 bestimmte der Große Rat das billigere der beiden ausgearbeiteten Projekte zur Ausführung. Im gleichen Jahre wurde Schiltknecht, der sich beim Kirchenbau bewährt hatte, mit der technischen Bauleitung beauftragt; der Bau beginnt. Die Oberleitung blieb bei der Spitaldirektion. Schon 1735 starb aber Schiltknecht, und man bestimmte seinen erst dreiundzwanzigjährigen Neffen S. Lutz zum Bauleiter. In Anbetracht seiner Jugend sollte ihm ein Unterinspektor beigeordnet werden, auf den man aber verzichten konnte, da Lutz gut arbeitete. Zum Bauleiter über das Holzwerk wurde Wolfgang Zehender ernannt. 1742 war das Gebäude bezugsbereit, nachdem die von Rät und Burgern durch die Architekten H. J. Dünz und Albrecht Stürler ergänzte Spitaldirektion 1741 das Gebäude inspiziert hatte. Der feierlichen Einweihung am 20. Mai 1742 folgte 1744 die Schlußabrechnung über eine Gesamtbausumme von 145 000 Talern. Die Mitarbeit des Bauamtes beschränkte sich auf die Erstellung von Brunnenleitungen und auf Steinlieferungen. Bis 1759/60 führte es dann die Aufsicht über das Gebäude¹⁴¹.

b) Das Kornhaus¹⁴²

Ausgangspunkt für dieses Projekt war die Bedeutung der Kornversorgung für den bernischen Staat. Die Vennerkammer beauftragte die Werkmeister Abraham (II) und Hans Jakob Dünz (III), Plan und Devis «zur erbauung einer anständigen Kornhalle» auszuarbeiten; daneben kamen einige Konkurrenzprojekte ein. Nachdem die Werkmeister den Baugrund untersucht hatten und das Bauamt die Vorarbeiten zur Fundamentierung geprüft hatte, erfolgte am 28. September 1711 die Grundsteinlegung, bei der Bauherr Lerber als Zeremonienmeister fungierte. Hans Jakob Dünz III muß wohl als Autor des Werkes gelten¹⁴³. Er leitete auch zusammen mit seinem Stellvertreter Samuel Baumgartner die Arbeiten, während die Werkmeister Tribolet und Baumann die Zimmerarbeiten übernahmen. (Der städtische Holzwerkmeister war aber seit 1710 Emanuel Zehender.) Die Bauleitung behielt sich der Rat vor. Als sein verlängerter Arm amtierte eine Baukommission, bestehend aus Venner Erlach, Bauherr Lerber, Welschseckelmeister Steiger und Heimlicher Steiger. Den ersten Baukredit lieferte die Salzdirektion, die Rechnung führte der spätere Bauherr Joh. Jak. Wagner.

c) Das Artilleriezeughaus¹⁴⁴

Die Initiative zum Neubau ging vom Kriegsrat aus, der am 13. September 1747 eine dreigliedrige Baukommission, bestehend aus Zeugherr Tillier, Oberst Sinner und Feldzeugmeister Otth, bildete. Auf Antrag des Kriegsrates beschloß der Rat am 29. November 1748 den Bau eines Artillerieschopfes auf dem Platz des Frisching-

schen Besitzes nördlich der Heiliggeistkirche. Das von der Baukommission vorgelegte definitive Projekt bereinigte der Kriegsrat durch Einsparungen und legte den Voranschlag auf 9256 Kronen fest. Die Vennerkammer wies die Salzdirektion an, den Kredit auszahlend. Die Bauaufsicht führten zwei Mitglieder der Baukommission, Tillier und Otth, während der Kriegsrat das Verding mit den Bauleitern Abraham Wild (damals städtischer Steinwerkmeister) für das Steinwerk und Emanuel Zehender (städtischer Holzwerkmeister) für das Holzwerk abschließt. Das Bauamt lieferte den Sandstein aus einer zu diesem Zweck neu abgedeckten Bank in Ostermundigen. Während des Baus bewilligten die Zweihundert auf Antrag des Kriegsrates einen Mehrbetrag von 441 Kronen, um den Bau mit Schiefen statt Ziegeln zu decken. Die Baurechnung wurde hier innerhalb der Zeugherrenrechnung geführt. Nach anderthalbjähriger Bauzeit konnte im Dezember 1750 die Aufrichte gefeiert werden, doch erst 1753 waren auch die Innenarbeiten fertiggestellt und das Gebäude bezugsbereit. Während die technische Bauleitung bekannt ist, besteht über den Architekten nicht völlige Klarheit, doch dürfte am ehesten Ludwig Emanuel Zehender, der Sohn des Holzbauleiters, dafür in Frage kommen¹⁴⁵.

d) Die Heiliggeistkirche¹⁴⁶

Durch Dekret von Rät und Burgern wird die Heiliggeistkirchgemeinde 1720 rechtlich selbständige Parochie. Schon 1715 hatte man daran gedacht, die Kirche neu aufzubauen, doch erst 1721 begannen die Vorbereitungsarbeiten, als die Reorganisation des Spitalwesens abgeschlossen und die alte Spitalkirche vom Einsturz bedroht war. Trotz des Neubaubeschlusses von 1722 kamen die Dinge erst 1725, mit der Trennung von Kirche und Spital, in Gang. Auf Geheiß des Rates hatte die Spitaldirektion schon ab 1722 bei einheimischen und auswärtigen Werkmeistern Pläne und Voranschläge bestellt. Im April 1725 tritt als Baukommission die neugewählte Spitalkommission für den Kirchen- und Spitalbau erstmals zusammen, und Daniel Stürler wird zum Generalinspektor bestimmt. Bis zum Jahresbeginn 1726 legen die Architekten Schiltknecht, Daniel Stürler, Joh. Paul Nader aus Ungarn und Samuel Baumgartner Risse vor. Im abschließenden Gutachten, das die Spitaldirektion dem Großen Rat unterbreitet, wird aus drei Projekten der engeren Wahl dasjenige Schiltknechts zur Ausführung empfohlen. Nach nochmaligem Zaudern von Rät und Burgern kann der Bau schließlich im April 1726 begonnen werden. Bauleiter wird Niklaus Schiltknecht, die Holzarbeiten übernimmt Wolfgang Zehender. Die Würde eines Generalinspektors scheint Stürler nicht lange belastet zu haben, denn schon Anfang Januar 1726 zog es die Spitaldirektion vor, die Oberaufsicht über den Kirchenbau dem Bauamt zu überlassen. Entscheidender war aber wohl das Wirken der Baukommission, die auffallend stark in die Gestaltung von Innen- und Außenbau eingriff¹⁴⁷. Die Frage nach dem Architekten läßt sich nicht ohne weiteres beantworten, denn der Rat als ausschlaggebende Behörde hatte keinem einzelnen Projekt allein den Vorzug geben wollen und die Direktion beauftragt, aus verschiedenen Plänen das Brauchbare zusammenzustellen. Paul Hofer meint dazu: «Die Hauptverantwortung für die endgültige innere und äußere Erscheinung des Baudenkmal trägt nicht ein einzelner Architekt, sondern die Bauherrschaft¹⁴⁸.» Wie bereits oben auf Seite 81 angetönt, muß dieser Aspekt des Einflusses des Bauherrn auf die Gestaltung eines Bauwerkes in viel stärkerem Maße, als es in der vorliegen-

den Arbeit der Fall ist, berücksichtigt werden. Erst von hier aus läßt sich der Schritt von einer schematisierenden, mehr phänomenologischen Darstellungsweise in Richtung einer die Wirklichkeit besser berücksichtigenden Analyse tun, die auch soziologische und geistesgeschichtliche Zusammenhänge sichtbar machen müßte.

Nach einer Bauzeit von drei Jahren und sieben Monaten kann das Werk eingeweiht werden. Es hatte ohne Holz rund 49 000 Kronen gekostet. Während der Ausführung wurden sowohl separate Manuale wie auch eine besondere Baurechnung geführt. Der Unterhalt obliegt von der Fertigstellung an dem Bauamt.

e) Das Stiftsgebäude¹⁴⁹

Nach 1739/40 war das Bauamt mit Studien und Berechnungen über eine Reparatur des alten Gebäudes beschäftigt, doch im Mai 1744 erteilte der Rat der Vennerkammer den Auftrag, Renovation und Umbau des Gebäudes vorzubereiten; der definitive Baubeschluß erfolgt am 7. Juli gleichen Jahres. Mit der eigentlichen Leitung der Arbeiten wird das Bauamt betraut, welches am 13. Februar 1745 ein erstes und am 7. Juli das definitive Bauprojekt samt Devis vorlegt. Die Baukosten von 37 160 Kronen wurden vom Rat (!) gutgeheißen. Als planender Architekt wird Albrecht Stürler genannt, der mit dem Bauamt das Verding mit dem Stadtwerkmeister Samuel Lutz und den Akkord mit dem Zimmermeister Emanuel Zehender abschließt. Nach dem Tod von Lutz amtiert als technischer Bauleiter Ludwig Emanuel Zehender der Jüngere. Als Aufsichtsbehörden fungieren nebeneinander Vennerkammer und Bauamt, die Rechnung führt Bauamtsschreiber Dietzi.

f) Die Münzstatt¹⁵⁰

Bereits 1786 erwog die Obrigkeit die Verlegung der Münz. Der Brand vom 9. September 1789 löst die Vorarbeiten zum Neubau aus, der vom Rat drei Tage später beschlossen wurde. Er beauftragte die Münzkammer, Vorschläge zu Bauplatz, Planung und Kosten zu erarbeiten. Durch Ratsbeschluß vom 20. Februar 1788 fällt der Entscheid für den Standort westlich des Gerberngrabens, und Ende des gleichen Monats kann die Münzkammer zwei Planserien der Architekten Carl von Sinner und Jacques-Denis Antoine vorlegen, von denen im März 1789 das Projekt des französischen Architekten zur Ausführung bestimmt wird. Die technische Bauleitung wird dem Stadtwerkmeister Niklaus Sprünglin und dem Inspecteur Jean-Marie Vivenel übertragen. Sie führen den im Juni 1789 begonnenen Bau bis 1794 zu Ende. Die administrative Aufsicht führt die Münzkammer, Rechnungsführer ist Franz Abraham von Jenner. Interessant ist das Auftauchen des Elsässers Joh. Daniel Osterrieth, der sich offenbar sehr gut einführte. Er wurde als Aufseher über die Arbeiter und die Einhaltung der Arbeitszeit eingesetzt.

g) Die vier Haupttore¹⁵¹

Diese unterstehen der Aufsicht des Bauamtes, dessen Werkmeister die Renovationen durchführen. Ähnlich wie bei den oben aufgeführten Beispielen präsentiert sich auch hier der Instanzenweg: Als die dem Bauamt vorgesetzte Behörde erscheint meist die Vennerkammer, seltener der Kleine Rat. An diese Instanzen ge-

hen die bauamtlichen Gutachten, und von ihnen erhält es die Befehle. Interessanterweise wird für den Neubau des Käfigturms (1641–1644) 1638 eine Baukommission, bestehend aus den beiden Seckelmeistern, zwei Vennern und einem Bauherrn, ernannt, welche dem Rat untersteht und Pläne und Devis ausarbeiten läßt. Sie muß nach der Hinrichtung von Seckelmeister Frischherz 1641 neu gebildet werden. Zur Begutachtung der Pläne von Werkmeister Joseph Plepp, der in diesen Jahren sowohl das Steinwerkmeisteramt wie auch das des Münsterbaumeisters versah, zog man den Militäringenieur Wolf Friedrich Löscher bei. Die technische Bauleitung lag in den Händen Plepps und seines Nachfolgers Anton Graber für das Steinwerk und in denjenigen von Stadtwerkmeister Stäli für das Holzwerk. Schon im 17. Jahrhundert wird also das uns vertraute Schema bei der Durchführung von Neubauten sichtbar, obwohl später der Personenkreis für die Bestellung der leitenden Kommission erweitert wurde. Alle andern Arbeiten, so auch die Gesamtrenovation des Zeitglockenturms 1770/71 wurden vom Bauamt ausgeführt.

h) Die Brücken ¹⁵²

Die einzige nennenswerte Brücke über die Aare blieb bis ins 19. Jahrhundert die Untertorbrücke. Seit ihrer Errichtung in Stein im 15. Jahrhundert bewahrte sie ihren Charakter als befestigte Anlage bis zu ihrem verkehrstechnisch notwendig gewordenen Umbau im 18. Jahrhundert. Dies erklärt, warum der Torumbau von 1625 bis 1630 als bedeutendste Umgestaltung im 17. Jahrhundert zwar vom Bauamt ausgeführt wurde, aber unter der Leitung des Kriegsrates stand. Der teilweise Neubau im 18. Jahrhundert wird eingeleitet durch ein Gutachten des Bauamtes zuhanden des Rates, der einem Gremium, bestehend aus der Vennerkammer, Bauherrn Tschiffeli und Ratsherrn Willading, die Bauleitung überträgt. Als ausführende Werkmeister wirken Erasmus Ritter in einer ersten und Niklaus Hebler in einer zweiten Etappe. Gutachten und Abrechnungen wurden in den Bauamtsmanualen beziehungsweise in den Bauherrenrechnungen von Bürgeren niedergelegt.

i) Die Stadtbrunnen ¹⁵³

Laut Ausweis der 1533 einsetzenden Bauherrenrechnungen nimmt «das Bauamt auch die Brunnen in geordnete Pflege» ¹⁵⁴. Eine erste Gesamtrenovation erfolgte in den Jahren 1580 bis 1584, während ein Erlaß vom 22. Oktober 1666 ¹⁵⁵ die Revision der Brunnen alle sechs Jahre verordnet. Daran schließen sich die Gesamtrenovationen Anfang, Mitte und Ende des 18. Jahrhunderts. Nicht nur der Unterhalt der Brunnen, sondern auch die Vorbereitung und Durchführung der Brunnenneubauten im 18. Jahrhundert oblagen dem Bauamt, wobei als vorgesetzte Entscheidungsinstanz meist der Rat, seltener auch die Vennerkammer auftrat. Ihnen unterbreitete das Bauamt Renovationsvorschläge, Gutachten und weitere Anregungen, es wählte die ausführenden Werkmeister aus und besorgte Devis und Planung. Allerdings behielt sich zum Beispiel die Vennerkammer vor, sich sogar in Detailfragen einzumischen, wie beim Neubau des Mosesbrunnens 1791, als sie zwei Planvorschläge des ursprünglich vorgesehenen Werkmeisters Dunker ablehnte mit der Begründung, sie seien zu überladen und zu teuer. Darauf mußte das Bauamt das Projekt an den Konstanzer Bildhauer Sporrer verdingen. Erst jetzt bewilligte die Vennerkammer die devisierten 200 Kronen.

k) Ein baupolizeilicher Streitfall vor dem Bauamt

«Augenscheyn – Demnach streit und mißverständnis entstanden zwischen dem Ehrsammen Meister Bernhard Blauner, Schneyder, als kleger an einem, und auch dem Ehrsammen Meister Abraham Kauffman, Mezger, als Answerter am anderen Theill;

In deme Meister Blauner sich heftig beklagt, wie daß der Meister Kauffman hinderher in seinem haus an der Spittalgassen gegen Meister Blauners hinderen hauß und höfflins, sein abwasser durch das loch des zwischen Mürlins durch des Meister Blauners höflin leitet und führet, auch oftmahlen der Meister Blauner großen gestank dardurch erlidten, vermeinend, nicht schuldig zu seyn und mehr zu leiden, daß selbiges durch sein höfflin sollte abgeleitet werden, maßen ihm zu allen Zeiten viel ungelegenheit und ungemacht verursacht, wie dan die Stadtsazung fol. 107 heiter meldet, daß ein jeder sein abwasser auf seiner seithen ableiten solle ohne des Nachbarn schaden, welches nit geschehen ist: Alss daß Meister Blauner genöthiget worden vor meinen Hochgeachten und Woledlen Vesten Junkeren Bauwherren von Dießbach zu kehren und anzuhalten, daß er jemand von dem Bauwampt außordne, den Augenscheyn beyder streitenden Parteyen einzunehmen, so auch bewilliget und geschehen: Nach demme nun die ernamseten Herren, als Herr Werchmeister Zehender, Herr Didtliger, Bauherrenweybel, samt dem Secretario, auf dem Ohrt den Augenscheyn daselbsten auf beyden seithen eingenommen, die Partheyen beyderseits der weiltläuffigkeit in ihren gründen und gegengründen nach angehört, auch beyde Partheyen den obgemelten Herren Verordneten und gebedtenen Schidsrichterem mit hand und mund angelobt und versprochen, den Ausspruch, den sie darüber geben werden, demselben nachzuleben, und ihnen lassen wol und wehe thun, wie volget und erkent worden.

Daß Meister Abraham Kauffman, Mezger, einen großen känel in seinem kosten machen lassen, und denselbigen in das künftige auch in seinem kosten erhalten soll, und auch von seinem durch des Meister Blauners höfflin under Bschüsse durch denselben legen zu lassen, damit das Tach- und abwasser von seiten Meister Kauffmans höflin durch den känel in des Meister Blauners s. h. Ehegraben dahin möge abgeleitet und abgeführt werden: und daß von heraußgehung dieser Erkanntnus innert halb 14 Tag gemacht werden.

Dießer Erkanntnus habend beyde Partheyen Abschriften begehrt, so ihnen under aller dreyen Herren signatur, (jedoch ihnen ohne schaden) verwahrt und zugestellt worden. Actum den 29. Brachmonat; aber erst herausgeben worden den 3. Tag Heuwmonat 1725 jahrs^{156.}»

l) Die dem Bauamt und der Holzkammer unterstellten Wälder

1. Gummenholz (54 Jucharten), nur zur Erhaltung des äußern Stadtbachs
2. die vier Dählreinen am Gurten (100 Jucharten)
3. der äußere Löhlsperg
4. Löhr (120 Jucharten)
5. Kühlewilwald (80 Jucharten)
6. oberer und unterer Laupenwald (230 Jucharten)
7. Foker- und Meyzelg (224 Jucharten)

8. Hattenberg (70 Jucharten)
 9. Rappenfluhhölzlein (9 Jucharten)
 10. Brugghölzlein bei Gümnenen (3 Jucharten)
 11. Uetligenviertel (346 Jucharten)
 12. Wohlenviertel (228 Jucharten)
 13. Säriswilviertel (286 Jucharten)
 14. Mürzelenviertel (463 Jucharten)
 15. Frieswilwald (800 Jucharten)
 16. Radelfingenwald und Oeschenhölzli, Amt Aarberg
 17. Haslenwald (Thun, 125 Jucharten)
 18. Kirchenhölzli (Kerzers)
 19. Bahrholz im Doppwald
- dazu speziell unter der Direktion der deutschen Holzkammer Wälder bei Hettiswil, Gibelegg, Ober-Gurnigel, Unter-Gurnigel, Schönenboden, Schwarzenberg.
- Alle diese Waldungen werden in der Instruktion des Oberförsters Franz Hieronymus Gaudard aufgezählt und seiner Kontrolle unterstellt¹⁵⁷.

2. Zum Bauwesen auf dem Land

Der Kirchenbau von Bleienbach

Es wurde üblich, daß die gnädigen Herren an Kirchenbauten auf dem Land die Baukosten für das Chor beisteuerten, so daß neben den direkt der staatlichen Verwaltung dienenden Gebäuden und den Pfrundhäusern samt Nebenbauten auch die Kirchenbauten in den weiteren Zusammenhang der obrigkeitlichen Bautätigkeit auf dem Lande gehören.

Am 16. April 1732 richtete die oberaargauische Gemeinde Bleienbach an den Großen Rat von Bern ein Gesuch, er möge den wegen Platzmangels und Baufähigkeit ihrer Kirche nötig gewordenen Neubau durch eine Beisteuer unterstützen. Das Gesuch wurde mit der Bitte um Begutachtung an die Vennerkammer weitergeleitet¹⁵⁸. Das Gutachten lag am 21. dieses Monats vor. Demnach waren die Herren Deutschseckelmeister und Venner in zwei Meinungen geteilt: 1. Man wolle der Gemeinde befehlen, ein vollständiges Projekt ausarbeiten zu lassen und die Beisteuer nach dem darin genannten Kostenvoranschlag bemessen. 2. «Glaubt man, daß Mgn Herren auff obige weiß viel ein mehrers contribuieren müeßten», als wenn man einfach von vornherein 50 oder 100 Taler zusprechen würde¹⁵⁹.

Rät und Burger entschieden vorläufig nichts und wiesen ihren Amtmann in Aarwangen, Franz Ludwig Schöni, an, einen Plan samt Devis anzufordern und nach Bern zu senden¹⁶⁰. Während der Monate, in denen dies geschah, mischte sich aber der Pfarrer der Gemeinde in die Angelegenheit und sandte ein nicht mehr auffindbares Memorial nach Bern, in welchem er seine vom Projekt der Gemeinde abweichenden Ansichten kundtat. Wir sind aber durch die später noch anzuführende Stellungnahme des Landvogtes über ihre Umrisse informiert. Der springende Punkt für die Regierung mochte wohl die darin aufgestellte Behauptung sein, die Gemeinde sei finanzkräftiger, als sie zu sein vorgebe. Abermals wird die Vennerkammer beauftragt, diesen Sachverhalt zu prüfen und wenn möglich Vertreter der Gemeinde nach Bern zu zitieren, um zu vernehmen, warum hier Differenzen bestün-

den. Ferner habe man gehört, daß die Gemeinde die Ausführung der Arbeiten einem Werkmeister übertragen habe, welcher der Regierung durch liederliches Arbeiten am Pfrundhaus zu Walperswil aufgefallen war. Hier gelte es aufzupassen¹⁶¹. Am Weihnachtstag 1732 ging der Bericht Schönis nach Bern. Er meldete, er habe im Beisein von Werkmeister Schiltknecht (dem damaligen Münsterbaumeister) Plan und Verding machen lassen. Ohne Baumaterial belaufe sich der Vorschlag auf 1216 Kronen. Das Holz sei bereits gefällt worden, damit man im Frühjahr mit dem Bau beginnen könne¹⁶². Das landvögtliche Schreiben begleitete ein neues, vom Landvogt unterstütztes Bittschreiben der Gemeinde, das via Kanzlei an die Vennerkammer geleitet wurde¹⁶³. Kurze Zeit später äußerte sich der Landvogt erneut zum Projekt, diesmal in einem weitschweifigen Schreiben, worin er zu den durch das pfarrherrliche Memorial aufgeworfenen Fragen Stellung nahm. Rät und Burger hatten es ihm mit der Bitte um Abklärung vorher zugesandt. Das Schreiben des Amtmannes und die in der Folge in Bern gefaßten Beschlüsse beleuchten die große Bedeutung, die einem Landvogt im obrigkeitlichen Bauwesen auf dem Lande zukam. Schönis schreibt, die Zimmermannsarbeit habe man an Hans Jakob Hug von Bannwil, die Steinhauerarbeit an Hans Rudolf Widmer von Lotzwil verdingt. Gerade dieser Widmer war der umstrittene Werkmeister, dessen Arbeit seinerzeit Schiltknecht nicht befriedigt habe, doch die Gemeinde habe «ein sonderbares zutrauwen» zu ihm. Widmer habe aber versprochen, sich zur vollen Zufriedenheit einzusetzen, wobei er die Schuld am Lotzwiler (!) Pfrundhaus auf seine Gesellen schob, denen er wegen Überlastung die Arbeiten habe überlassen müssen . . . Vom Memorial des Pfarrers Haberstock wußten offenbar weder Landvogt noch Gemeinde, welche ordentlich entrüstet gewesen sei über die Äußerungen ihres Prädikanten. Der Pfarrer hatte offenbar eine größere und anders orientierte Kirche gefordert. Als die Gemeindevorsteher davon erfuhren, seien sie beim Landvogt vorstellig geworden, um sich dazu zu äußern. Der Pfarrer wisse genau, so meinten sie, daß ihr Kirchengut sich nur auf 5000 Pfund belaufe und ihre Armenanlage jährlich nicht mehr als 30 Kronen ertrage. Sie seien eine kleine Gemeinde, und nach ihrer unmaßgeblichen und aller Sachverständigen Meinung genüge ein Fassungsvermögen von 300 Personen, das heißt 60×30 «Schue» völlig. Eine Versetzung der Kirche ins Kirchhofareal lehnten sie ab, ebenso wie eine Nord-Süd-Orientierung. Nicht aus heidnischen Motiven, wie ihr Seelenhirte ihnen unterschiebe, sondern aus praktischen Gründen seien sie für die West-Ost-Orientierung des Gebäudes: Die Kirche sei so viel weniger dem Wetter ausgesetzt, und obendrein seien alle ihnen bekannten Kirchen gegen Sonnenaufgang orientiert, und sie hätten keine Lust, der ganzen Nachbarschaft deswegen zum Gespött zu werden. Da Schiltknecht und die andern Baufachleute derselben Meinung waren, nahm sich der Landvogt den Pfarrer noch einmal vor und brachte ihn zum Einlenken. Daraufhin steckte Schiltknecht provisorisch den Baugrund ab. Das Schreiben schließt mit der Empfehlung des Bauvorhabens und des Bittgesuches¹⁶⁴.

Nun war die Reihe wieder an der Vennerkammer, die zum Gesuch der Gemeinde Stellung zu nehmen hatte. Sie befürwortete prinzipiell eine Beisteuer, doch in der Frage der Summe, die gewährt werden sollte, war sie weiterhin gespalten: Die erste Meinung ging dahin, der Gemeinde, die ja wohlhabend sei, nicht mehr als 100 Taler zu gewähren, denn wollte sich die Obrigkeit überall so freigebig zeigen, hätte das die Konsequenz, daß «die Unterthanen sich nach und nach weigern wer-

den, diese große Beschwärt über sich zu nehmen, und solche der hohen Oberkeit aufzulegen, suchen werden». Die andere Ansicht wies auf die Regel, nach der die Obrigkeit das Chor jeweils gestiftet habe, was etwa einem Drittel der Baukosten entspreche. Zudem sei das Kirchengut der Bleienbacher nicht sehr hoch, und sie hätten davon jährlich noch die Ausgaben für Brot und Wein für das Abendmahl (30 Kronen) zu bestreiten und ihre Armen selbst zu verköstigen. Trotzdem lautete auch hier der Vorschlag nicht auf 405, sondern nur auf 300 Kronen¹⁶⁵!

Der Bau kam aber währenddessen in Gang, wohl unter der Oberleitung Schiltknechts¹⁶⁶. Bevor Rät und Burger aber die Beisteuer festsetzen wollten, begehrt sie zu wissen, ob die Bleienbacher bereits Hand ans Werk gelegt hätten und ob sie «den Mann brauchindt, so schlechter dingen das Pfrundthaus zu Walterswyl gebauwen». Das Gebäude sollte nach dem ursprünglichen Plan ausgeführt werden. Den Beschluß über die Höhe des Beitrages behielten sich Rät und Burger bis nach der Vollendung des Baues vor¹⁶⁷. Ein Jahr später war es soweit, die Kirche stand, und die Zweihundert verordneten schließlich am 9. Juli 1734 eine Beisteuer von 500 Kronen. Sie zeigten sich also wesentlich großzügiger als die Vennerkammer, deren Aufgabe ja nicht in erster Linie Freigebigkeit gegenüber den Untertanen auf Kosten des Staatseinkommens war¹⁶⁸. Immerhin hatte sie in ihrem letzten Gutachten in dieser Sache vom 25. Mai 1734 die vorgeschlagene Summe auf 400 Kronen erhöht¹⁶⁹. Der Große Rat wies dann die Vennerkammer an, dem Landvogt den Betrag anzuweisen. Schöni vermerkte die Auszahlung von 500 Kronen = 1666 Pfund 13 Batzen 4 Kreuzer am 31. Juli an Weibel Dennler und Ueli Schneeberger in seiner Amtsrechnung¹⁷⁰.

3. Zum Straßenbau

Der Bau einer Brücke über den Zäzibach 1795

Bei der im Herbst 1794 durchgeführten Visitation der Straße Bern–Langnau–Luzern stellten die Straßenkommittierten fest, daß die alte Brücke über den Zäzibach vom Einsturz bedroht war, und befahlen der Gemeinde Zäziwil, sie «ungesäumt neu aufbauen zu lassen». Laut Plan und Devis kostete ein Neubau mit seinen technischen und materiellen Problemen 727 Kronen 22 Kreuzer. Diese Summe vermochte die Gemeinde nicht aufzubringen, da sie viele Arme zu verköstigen und acht weitere Brücken zu unterhalten hatte. In einem von Landvogt Tschärner versiegelten Schreiben bat deshalb der Oberamtmann der Gemeinde «Euer hohe Gnaden» um eine Beisteuer an den Bau. Der Landvogt leitete das Gesuch am 16. Mai 1795 mit seiner Empfehlung weiter¹⁷¹. Da die Straße nicht zu den der Zollkammer unterstehenden Hauptstraßen gehörte, überwies sie das Gesuch der Vennerkammer zur Begutachtung. Diese aber wollte vorher die Beurteilung durch die Zollkammer hören¹⁷². Die Zollkammer wies darauf ihre emmentalischen Straßenkommittierten an, bei der bevorstehenden Reise ins Emmental den Sachverhalt zu prüfen und insbesondere im Beisein von Steinhauermeister Rüfenacht Plan und Devis an Ort und Stelle zu untersuchen. Ferner solle die Gemeinde angeben, wieviel sie von den vorgesehenen 700 Kronen selbst zu übernehmen gedenke. Dann sollen die Kommittierten ihre «klugen Gedanken» in einem Entwurf an die Zollkammer richten¹⁷³. Am 8. Juli berichtete die Zollkammer der Vennerkammer über das Ergebnis dieser

Untersuchung. Aus ihr geht hervor, daß der Zustand der Brücke einen sofortigen Neubau in Stein erfordere. Der Plan sei im großen und ganzen recht, doch der Devis zu hoch, aber man habe den Steinhauermeister keines Besseren belehren können. Die Gemeinde schein willens, dem Befehl nachzukommen, und habe auch das Material bereits hingebacht, sei aber an den Steinhauermeister gebunden. Die Zolkammer machte zwei Vorschläge:

1. Man gebe nach Vollendung des Werkes eine angemessene Beisteuer.
2. Man beschließe jetzt einen Beitrag in der Höhe von 200 Kronen und zahle ihn nach Vollendung der neuen Brücke aus¹⁷⁴.

Nun verfaßte die Vennerkammer das Gutachten zuhanden von Rät und Burgern und empfahl darin den zweiten Vorschlag der Zolkammer zur Ausführung, da trotz des zu hohen Devis die Gemeinde dank ihrer Willigkeit einen Beitrag verdient habe¹⁷⁵. Am 26. August beschloß der Rat darüber mit folgenden Worten: «... auf die von der Gemeind des Zäziwyl-Viertels, Kirchhöre Höchstetten, Uns eingegebene Bittschrift und aus verschiedenen vorwaltenden günstigen Betrachtungen, haben Wir derselben zur Erleichterung des ihr obliegenden beträchtlichen Aufwandes zu Erbauung einer neuen steinernen Brük über den Zäzibach eine gnädige Beysteur von zweyhundert Kronen zu verordnen geruhet, und dessen Euch berichten wollen, mit dem Auftrag, diese Summe bey uns. Fürgel. Mitrath Hrn. Sekelmeister Stettler zu erheben, und solche nach vollendeter währschafter Arbeit der bemeldeten Gemeinde ausliefern zu lassen.» Der Beschluß zur Beisteuer fiel mit 63 zu 4 Stimmen, derjenige zur Bezahlung von 200 Kronen mit 49 zu 11, die nur 80 Kronen beisteuern wollten¹⁷⁶. Der Betrag wurde dem Landvogt vom Deutschseckelmeister überwiesen und dort am 23. Juli 1796 ausbezahlt¹⁷⁷.

SCHLUSSBEMERKUNGEN

Wir verzichten darauf, an dieser Stelle die sonst übliche Zusammenfassung des Gesagten vorzulegen. Die vorliegende Arbeit diene einem hilfswissenschaftlichen Zweck, indem sie ein sehr kompliziertes Geflecht von langsam gewachsenen Zuständigkeiten einigermaßen übersichtlich zu ordnen hatte. Solches Ordnen bedeutet zwangsläufig Abstrahieren und Schematisieren. Eine nochmalige Raffung, das heißt wiederum Schematisierung, würde unseres Erachtens nichts zum Informationsgehalt des dargestellten Themas beitragen. Es soll deshalb nur kurz angetönt werden, in welcher Richtung die hier geleistete Vorarbeit vertieft werden könnte:

1. Indem das hier zur Bauverwaltung im Ancien régime Gesagte mit ähnlichen Arbeiten über andere Verwaltungszweige in einem größeren Zusammenhang untersucht würde und mit sozialgeschichtlichen Fragestellungen die historischen Bedingungen der gesamten bernischen Staatsverwaltung freigelegt würden. Ein wesentliches Merkmal der bernischen Verwaltung vor 1798 scheint mir die gegenseitige Verzahnung der einzelnen Bereiche zu sein. Eine Ursache dafür mag darin zu suchen sein, daß relativ wenig Leute die gesamte Verwaltung in den ersten Jahrhunderten besorgen konnten. Die damals gewachsenen Strukturen brauchten bis

zuletzt nicht geändert zu werden, denn die Anforderungen einer vorindustriellen Gesellschaft an ihre Verwaltung wuchsen nicht derart, daß nicht ein beschränkter Kreis von Personen sie weiterhin hätte erfüllen können. Berns Streben, den Verwaltungsapparat so klein als möglich zu halten, tat dazu ein übriges.

2. Indem anhand von projektierten, aber unausgeführt gebliebenen Bauvorhaben des 18. Jahrhunderts die Frage der Entscheidungsbildung und ihrer politischen Hintergründe näher untersucht würde. Daraus könnten eventuell überraschende neue Erkenntnisse über jeweils herrschende Stilauffassungen und ihre geistesgeschichtliche Motivation bei den politisch maßgebenden Gruppen in Bern gewonnen werden. Eine solche besonders bezüglich der Quellen schwierige Untersuchung würde aber die Zusammenarbeit mit Kunsthistorikern erfordern.

ANMERKUNGEN

Die *Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen*, Abt. Kanton Bern, Stadtrechte und Rechte der Landschaft, hg. von F. E. Welti, H. Rennefahrt u. a., zitiert als RQ und Bandnummer/Landschaftsname.

Die *Kunstdenkmäler des Kantons Bern*, Bd. I–V «Stadt Bern», Basel 1947 ff., hg. v. P. Hofer und L. Mojon (aus der Sammlung Die Schweizerischen Kunstdenkmäler), zitiert als Kdm und Bandnummer.

Regesten zur Baugeschichte stadtbernischer Staatsbauten des 16.–18. Jahrhunderts, hg. von Walter Biber und Paul Hofer (Sonderdruck der Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde [BZfGH] 1947) und *Regesten zur Baugeschichte der Stadt Bern*, hg. von W. Biber, Bern 1954, zitiert als Reg BZ I und II.

Die *Ratsmanuale* im Staatsarchiv werden mit RM zitiert.

¹ RQ II, 1, S. 88, Nr. 211.

² «... und sülent wir dem die stüre geben, die die viere heißent, an den bu.» (RQ II, 1, S. 88, Nr. 211).

³ «... und wenne die viere des schultheißen oder des rates bedörfften, so sülent sie zu inen gan und inen helfen und raten...» (RQ II, 1, S. 88, Nr. 211).

⁴ RQ II, 1, S. 89, Nr. 212.

⁵ P. Hofer, *Bauvorschriften im alten Bern*, in: *Fundplätze-Bauplätze*, Basel 1970, S. 70 ff. Ferner *Fontes Rerum Bernensium* IV, Nr. 443.

⁶ Vgl. RQ V, S. 32 und 33, Texte in RQ II, 1 und 2.

⁷ RQ II, 1, S. 105, Nr. 232, vermutliches Datum 1403 oder früher.

⁸ Dies läßt die Vermutung zu, in dieser frühen Zeit seien Bauherren- und Werkmeisteramt nicht immer streng voneinander getrennt gewesen.

⁹ Siehe Bauherrenordnung vom 25. Juli 1473, RQ V, S. 33 ff.

¹⁰ Hofer, *Bauvorschriften*, S. 70 f. Zum Ganzen der Maßnahmen nach dem Brand s. Morgenthaler, *Bilder aus der älteren Geschichte der Stadt Bern*, Bern 1935, S. 152–160.

¹¹ Als Ergebnis dieser Bemühungen kam 1497 eine erste Feuerordnung zustande, die 1502 erweitert wurde. Sie findet sich abgedruckt bei Morgenthaler, *Bilder*, S. 158–160.

¹² Morgenthaler, *Bilder*, S. 157. In diesen Vollmachten mag ein Ursprung der späteren Dominanz der Vennerkammer in Berns Bauwesen gesehen werden.

¹³ RQ X, S. 58, vom 4. Dezember 1615, ergänzt am 23. März 1616; gegen Giebel aus Schindeln.

¹⁴ Dies geschah jedoch, ohne daß die Vennerkammer je eines diesbezüglichen, dem Bauamt übergeordneten Bestimmungsrechtes enthoben wurde.

- ¹⁵ Für die Bauherren z. B. lautete sie wie folgt: «Swerent der statt buwherren . . . , der statt von Berrn truw und wahrheit ze leisten und in allen Sachen iren Schaden ze wenden und nütz ze furdren . . . ». RQ II, 2, S. 96, Nr. 125, für die Jahre 1464 bzw. 1473. Fast gleich auch die Eidformel des Bachmeisters, die bei Morgenthaler, Bilder, S. 81, zitiert wird, s. RQ II, 2, S. 41, Nr. 55.
- ¹⁶ Eidbuch Nr. 1 von 1481, Nr. 2 von 1482.
- ¹⁷ Drei oder vier Tage nach der Rechnungsablage des Seckelmeisters, RQ II, 2, S. 97.
- ¹⁸ Zu Beginn des Paragraphen wird geographisch umschrieben: «. . . ob dem Boumwald . . . es sye zu Burgdorf, Bipp, Aarwangen, Trachselwald, Nidouw, Arberg, Erlach, Oltingen, unsern vier landgerichteten oder ander derglichen zuovaell . . . », was davon nicht den Bauherren zufließt, geht zuhanden des Seckelmeisters, das Korn «nid dem Boumwald» soll den Landvögten zur Versteigerung an den Meistbietenden gegeben werden. Boumwald identisch mit Bonwald, zur Lage vgl. BZfGH 1972, S. 150 f.
- ¹⁹ Darüber orientiert H. Rennefahrt in BZfGH 1964. Teil I und IV sind noch erhalten und zum Teil abgedruckt in RQ Laupen.
- ²⁰ Gegen P. Hofers Vermutung in Fundplätze-Bauplätze, S. 72. die Kärlisleute seien Sträflinge gewesen, spricht die Tatsache, daß diese Lohn bezogen. RQ X, S. 53, und RQ IX, 1, S. 43, zwischen 1538 und 1558, und H. Rennefahrt in BZfGH 1964, S. 102.
- ²¹ Bauamts-Urbar, BZfGH 1964, S. 95 f.
- ²² Morgenthaler, Bilder, S. 78, dort auch ausführlicher über seine Bedeutung. Ferner BZfGH 1964, S. 95 f.
- ²³ Eidbuch von 1492, s. Morgenthaler, Bilder, S. 81 f. und Fürsprecher Kurz, Geschichte und Rechtsverhältnisse des bernischen Stadtbachs, Bern 1863.
- ²⁴ Alte (vor 1538) und neue Brunnenmeisterordnung (1558), RQ IX, 1, S. 41 und S. 44. Zu den Pflichten der Bach- und Brunnenmeister s. ferner RQ V (ältestes Rotes Buch), S. 123, Pt. 55 und 56.
- ²⁵ Morgenthaler, Bilder, S. 142 f., RQ IX, 1, S. 42.
- ²⁶ RQ IX, 1, S. 49, ebenfalls im Jahr 1652. Schwellenräumer 1586, RQ V, S. 182.
- ²⁷ «Der sageren und schiffflüten ordnung», RQ IX, 1, S. 42 f., vor 1538 ebenfalls im alten Bauamts-Urbar nach BZfGH 1964, S. 99. Weitere dem Bauamt zinspflichtige Gewerbeanlagen: eine Reibe oder Stampfe am vordern Mühlekanal, die Ballier-Mühle (= Schleife des Harnischers), eine Gewürzpulverstampfe, eine Hammerschmiede usw.
- ²⁸ Bauherreneid, RQ II, 2, S. 96 f.
- ²⁹ Werkmeistereid, RQ V, S. 33 f., Pt. 17.
- ³⁰ 1766, s. RQ IX, 1, S. 70.
- ³¹ 1436, s. RQ II, 1, S. 40, Nr. 82.
- ³² Zu seinen Kompetenzen im 18. Jh. s. unten.
- ³³ RQ V, S. 661, Bremgartner und Nachschauer werden schon in der Bauherrenordnung von 1473 genannt.
- ³⁴ Siehe Kap. III, S. 96.
- ³⁵ Nach «Ansprache der Gemeinds Kammer von Bern auf das Bauamt und seine Dezendenzen» 1803, handschriftlich, Stadtarchiv Bern, war das Dählreinholz für den Unterhalt der Stadtbrunnen, das Grünenholz für den äußeren Stadtbach, Hartenberg-Rappenfluh und das Brugghölzli für die Saaneschwelle und die Gümnenenbrücke bestimmt.
- ³⁶ Pflichten eines Bauherrn vom Rat, handschriftlich, Stadtarchiv.
- ³⁷ Zu den Steinbrecherordnungen vgl. RQ VIII, 2, S. 702 ff., bes. 704 f. Rät und Burger befohlen den Bauherren und Werkmeistern 1623, eine Ordnung aufzustellen. 1722: Das Bauamt ersucht Schultheiß und Rat, eine Ordnung betreffend die Steinbrecher von Ostermundigen zu erlassen.
- ³⁸ Belege zum ganzen Abschnitt über die Steingruben in P. Hofers Fundplätze-Bauplätze, «Die vier Sandsteinbrüche Berns», S. 74 f.
- ³⁹ Hofer (Anm. 38), S. 76.

- ⁴⁰ Morgenthaler, Bilder, S. 157.
- ⁴¹ Ihr Eid in RQ II, 2, S. 41, Nr. 57 und S. 100 f., Nr. 125.
- ⁴² Eid der Ziegler, RQ V, S. 36, vgl. Zieglerordnung von 1487, a. a. O., S. 37.
- ⁴³ Hofer, Kdm III, S. 452, zu den Ziegelhöfen.
- ⁴⁴ Polizeibuch 6,17 von 1644.
- ⁴⁵ Dazu ausführlicher Hofer, Kdm III, S. 449 f., ferner Gruners *Deliciae Urbis Bernae* 1732, S. 424, und Morgenthaler, Bilder, S. 139–142, dort auch Belege.
- ⁴⁶ Geschichte des Bernerischen Kriegswesens bis 1798, von Emmanuel v. Rodt, Bern 1831, 2. Teil, S. 175 ff. Von da an Unterstellung unter spezielle Kriegsbaumeister.
- ⁴⁷ Morgenthaler, Bilder, S. 139.
- ⁴⁸ Hofer, Kdm III, S. 449 spricht sogar von einem «Vorrang der Kriegsbedürfnisse im stadtbernerischen Bauwesen der Frühzeit».
- ⁴⁹ *Deliciae urbis Bernae*, S. 424.
- ⁵⁰ Kdm III, S. 450, nach einem Gemälde von D. Dick über einen Bauamtszahltag.
- ⁵¹ 16. Februar 1436, s. RQ II, 1, Nr. 42, S. 40.
- ⁵² RQ II, 2, S. 96 f., «Bauherreneid».
- ⁵³ RQ V, S. 50, Nr. 19 p. Zu den Löhnen der städtischen Werkleute s. RQ IX, 1, S. 41 f., Nr. 14.
- ⁵⁴ RQ V, S. 182 vom 25. September 1583. Am 13. Januar 1584 wird dieser Jahressold auf 40 Pfund Geld und 12 Mütt Hafer zu den bisherigen Bezügen festgelegt.
- ⁵⁵ Bauherreneid 1473, RQ II, 2, S. 97.
- ⁵⁶ RQ V, S. 82 vom 14. November 1586.
- ⁵⁷ RQ IX, 1, S. 94, 19 und 20.
- ⁵⁸ RQ IX, 1, S. 41, Bemerkungen 3 und 4.
- ⁵⁹ RQ IX, 1, S. 50, Nr. 18, vom 7./8. Mai 1694 «Reformation des bauherrenampts allhier in der statt».
- ⁶⁰ Der ganze Zusammenhang findet sich sehr schön dargestellt bei Christoph von Steiger, *Innere Probleme des bernischen Patriziates an der Wende zum 18. Jahrhundert*, Bern 1954, S. 33 ff.
- ⁶¹ Steiger, S. 36.
- ⁶² Steiger, S. 33, Anm. 1.
- ⁶³ Steiger, S. 60 ff.
- ⁶⁴ Steiger, S. 61.
- ⁶⁵ Steiger, S. 65 f. eingehend.
- ⁶⁶ Steiger, S. 49.
- ⁶⁷ Zur Frage des Übergewichtes des Kleinen Rates über den Großen vgl. Steiger, S. 42 f.
- ⁶⁸ 11. Juni 1783, s. RQ IX, 1, S. 67 (Bemerkungen). In den Quellen sind also wieder zwei Bauherrenrechnungen vorhanden.
- ⁶⁹ R. Feller, *Geschichte Berns*, Bd. III, S. 534, dort auch die anschauliche Schilderung der Zustände im bernischen Forstwesen.
- ⁷⁰ Im Stadtarchiv, wahrscheinlich nach 1753 zu datieren.
- ⁷¹ «Hochoberkeitliche Verordnungen und gesamlete Vorschriften, das Bauw Ampt betreffend vom Jahr 1786» und «Pflichten eines Bauherren vom Rat», enthaltend Liste der Bauamtsangestellten, ihrer Pflichten und Gehälter; beide handschriftlich, Stadtarchiv.
- ⁷² Bauamtsinstruktion von 1759/60 RQ IX, 1, S. 64 f. Gebäudeliste in «Hochoberkeitliche Verordnungen . . .» von 1786 Stadtarchiv. Die Abrechnung über die dem Bauamt entzogenen Gebäude und deren Bau- und Reparaturkosten werden von der Seckelschreiberei der Bauamtsrechnung beigelegt.
- ⁷³ RQ VII, 1, S. 469 f., vgl. auch RM 102.349.
- ⁷⁴ Tillier, *Geschichte des Freistaates Bern*, Bern 1838 f., Bd. V, S. 377.

⁷⁵ RQ V, S. 483. 1738 folgt die Gründung einer welschen Holzkammer:

<i>Deutsche Holzkammer</i>	<i>Welsche Holzkammer</i>
Bauherr vom Rat	Welschseckelmeister = Präsident
Nachschaer	
1 Ratsherr	} bei beiden Kammern
2 Altamtleute	
2 Mitglieder von CC	

Ab 1763:

Bauherr vom Rat	Welschseckelmeister = Präsident
Nachschaer	Ratsherr
2 Altamtleute	} bei beiden Kammern
2 Mitglieder von CC	

⁷⁶ RQ IX, 1, S. 396.

⁷⁷ Bauamtswälder, s. Kap. III, S. 96.

⁷⁸ Weiteres zu Besoldung, Ämteranlagen usw. s. RQ V, S. 405 f., 588 f., ferner Feller, Geschichte Berns III, S. 437 zu den Besoldungen.

⁷⁹ RQ IX, 1, S. 50.

⁸⁰ RQ IX, 1, S. 58; weitere Einzelbestimmungen s. Rechnungswesen RQ IX, 1, S. 66 ff. (Bemerkungen 3).

⁸¹ RQ IX, 1, Bauamtsreform von 1694, S. 56, § 27.

⁸² «Hochoberkeitliche Verordnungen . . .» 1786 und RQ IX, 1, S. 64 f., Art. 11 und 14.

⁸³ Bauamtsinstruktion 1759/60, RQ IX, 1, S. 64 f., Art. 10.

⁸⁴ Zur Losordnung vgl. RQ V, S. 405 f. für 1685, und S. 588 f. für 1789, dort auch der Vergleich mit den anderen Ämtern.

⁸⁵ Zu den Werkmeistern im 18. Jahrhundert aus kunsthistorischer Sicht vgl. Michael Stettler, Aare, Bär und Sterne, Bern 1972, S. 34–54, ferner Hofer und Mojon, Kdm I–V überall und RegBZ I und II.

⁸⁶ Bauamtsinstruktion 1759/60, RQ IX, 1, S. 64 f., § 10.

⁸⁷ Gruner, Deliciae urbis Bernae, S. 424.

⁸⁸ RQ IX, 1, S. 67 f. vom 19. März 1766. Dazu strafrechtliche Maßnahmen in RQ VII, 1, S. 439 f.

⁸⁹ Beschluß von Rät und Burgern vom 8. April 1718, RQ V, S. 486, Präzisierung 1735, RM 138.251 und RQ V, S. 486 f.

⁹⁰ RQ IX, 1, S. 66 vom 10. September 1770.

⁹¹ RQ IX, 1, S. 64, Art. 10.

⁹² Diese Ämter wurden ihm 1744 bzw. 1746 abgenommen, s. RM 182.335 und 190.307.

⁹³ Zu ihren Eiden und Löhnen vgl. Pflichten eines Bauherrn vom Rat, handschriftlich, Stadtarchiv.

⁹⁴ RQ IX, 1, S. 58, Nr. 19 vom 16. Januar 1722. Zur Baukommission als beratende Instanz auch im Stadtbauwesen vgl. Kap. II, Landbauwesen.

⁹⁵ Vgl. z. B. die Bauordnung vom 13. März 1754 in RQ IX, 1, S. 61, dort auch andere.

⁹⁶ RQ IX, 1, S. 73, Nr. 27.

⁹⁷ Zu den städtebaulichen Aspekten s. P. Hofer, Kdm I, S. 204 und Anm. 4, Kdm V, S. 244, Kdm I, S. 50 f. und 208 f. ausführlicher.

⁹⁸ Dazu konsultiere man die Bauamtsmanuale im Stadtarchiv. Ein Beispiel findet sich in Kap. III, S. 96.

⁹⁹ Zur Problematik des Zivilprozeßrechts im 18. Jahrhundert vgl. Feller, Geschichte Berns III, S. 480.

¹⁰⁰ Vennerreglement RQ V, S. 386 ff., bes. S. 395–397 erstreckt sich auf die Zeit zwischen 24. Juni und 17. September 1687. Wiederaufgenommen in der Bauamtsreform von 1694, RQ IX, 1, S. 54, Art. 14 «Gewalt ze bauen»: Schultheiß und Rat bis 300 Kronen, Vennerkammer bis 200 Kronen und Bauamt bis 100 Kronen.

¹⁰¹ Nicht zu verwechseln mit der ständigen Baukommission ab 1759.

¹⁰² Zur Bautätigkeit s. Kap. III.

- ¹⁰³ Als Ansatz dazu können vielleicht die Bestimmungen aus der Forstordnung von 1786 angesehen werden, welche den Bau von Häusern und Flußschwellen aus Stein vorschrieben, s. Feller, Geschichte Berns III, S. 536.
- ¹⁰⁴ «Von der Sekelmeister und venneren wegen», RQ V, S. 395, vom 6. Juli 1687.
- ¹⁰⁵ RQ IX, 1, S. 70, Nr. 26 «Baureglement». Für städtische Bauten betragen die Limiten 200 bzw. 300 Kronen. Pro Gebäude galt eine Kompetenz.
- ¹⁰⁶ Feller, Geschichte Berns III, S. 477.
- ¹⁰⁷ RQ IX, 1, S. 62 f.
- ¹⁰⁸ RQ IX, 1, S. 62 f. «Bemerkungen», auch RM 361.393 f.
- ¹⁰⁹ RQ V, S. 395 f.
- ¹¹⁰ RQ V, S. 395 f. vom 29. April 1689.
- ¹¹¹ 15. Januar 1745, bestätigt 1759, vgl. RQ IX, 1, S. 60. Davon wurden immer die Dachreparaturen, bes. häufige Schadenarten an den Gebäuden, ausgenommen. Außerordentliche Sturmschäden, die schnell behoben werden mußten, fielen unter die Kompetenz der Vennerkammer, Polizeibuch 8.852 von 1688.
- ¹¹² RQ IX, 1, S. 61, 10. Juni 1752.
- ¹¹³ RQ IX, 1, S. 61, 13. März 1754.
- ¹¹⁴ RQ IX, 1, S. 62, gefolgt von 5 Detailanordnungen, bestätigt 1778, S. 71 f.
- ¹¹⁵ RQ IX, 1, S. 63.
- ¹¹⁶ Feller, Geschichte Berns III, S. 489.
- ¹¹⁷ Gotthilf Baumann, Das bernische Straßenwesen bis 1798, Diss. phil., Bern 1924.
- ¹¹⁸ Wo nicht ausdrücklich ein anderer Beleg genannt wird, bezieht sich die Information auf die in Anm. 117 zitierte Arbeit.
- ¹¹⁹ Baumann, S. 58.
- ¹²⁰ RQ IX, 2, R. Straßenwesen und Fuhrpflicht, S. 511 f.
- ¹²¹ RQ IX, 2, S. 531 vom 5. Mai 1666.
- ¹²² RQ IX, 2, S. 533 vom 22. August 1668.
- ¹²³ RQ IX, 2, S. 533.
- ¹²⁴ RQ IX, 2, S. 542, Nr. 226 g, Bemerkung 1 vom 6. Februar 1745.
- ¹²⁵ RQ IX, 2, S. 539 f., Nr. 226 g, zum Teil angewendet bei dem Bau der Ostermundigenstraße durch die Dörfer Ostermundigen, Deißwil, Stettlen und Vechigen.
- ¹²⁶ RQ IX, 2, S. 542, Nr. 226 g, Bemerkung 3.
- ¹²⁷ RQ IX, 2, S. 536.
- ¹²⁸ RQ IX, 2, S. 536.
- ¹²⁹ Baumann, S. 114.
- ¹³⁰ Ausführliche Beispiele bei Baumann, S. 107 ff.
- ¹³¹ «Reglement wie die Straßen in den Bernischen Landen von den Gemeinden erhalten und vor dem Verderb der Anstößeren und Partikularen bewahret werden sollen» (Baumann, S. 142).
- ¹³² Zusammenstellung der verschiedenen Verordnungen dazu s. RQ IX, 2, S. 543 ff.
- ¹³³ 4. Januar 1769, RQ IX, 2, S. 543, Nr. 226 g, Bemerkung 5.
- ¹³⁴ Archivalien und Literatur zum Wasserbauwesen, RQ IX, 2, S. 477 ff. Die Akten des Aarberger Kanalprojektes finden sich dort S. 495 f. zusammengestellt.
- ¹³⁵ Zur Kanderumleitung s. ausführlich Georges Grosjean, Die Ableitung der Kander in den Thunersee vor 250 Jahren, in: Jahrbuch vom Thuner- und Brienersee 1962. Eher verfügbar dürfte die knappere Schilderung in Feller, Geschichte Berns III, S. 551 ff., sein.
- ¹³⁶ RQ IX, 2, S. 480 f., so 1766 für das Amt Trachselwald, 1768 für die Ämter Burgdorf und Landshut verbindlich erklärt.
- ¹³⁷ RQ Interlaken, S. 580–583, Nr. 329.
- ¹³⁸ RQ IX, 2, S. 487, Nr. 204 vom 14. Herbstmonat 1787. Nicht zu verwechseln mit der Aaredirektion von 1721–1725, deren Manual im Staatsarchiv unter BX 178 zu finden ist. Diese hatte sich vor allem mit Schwellenproblemen unterhalb Aarberg auseinanderzusetzen.

Ihre Mitglieder waren Bauherr Rot, Ratsherr Steiger, Ratsherr Thormann, Stiftungsschaffner Dünz und Altlandvogt Kilchberger von Burgeren, am 23. September 1723 ergänzt durch Samuel Jenner und Samuel Otth.

- ¹³⁹ Unter B X 467 findet sich im Staatsarchiv eine Mappe mit Berichten, Gedanken, Projekten zur Trockenlegung des Großen Mooses.
- ¹⁴⁰ Hans Morgenthaler, *Geschichte des Burgerspitals der Stadt Bern*, Bern 1945; Hermann Rennefahrt und Erich Hintzsche, *Sechshundert Jahre Inselspital*, Bern 1954; ferner P. Hofer, in *Kdm I*, S. 345–429 zu allen drei Spitälern.
- ¹⁴¹ RQ IX, 1, S. 64 f.
- ¹⁴² *Kdm III*, S. 356 ff. «Das große Kornhaus von 1711–1718» und *RegBZ I*, S. 210 ff.
- ¹⁴³ *Kdm III*, S. 360 f. und *RegBZ I*, S. 214, Nr. 76.
- ¹⁴⁴ *Kdm III*, S. 238–247 und *RegBZ*, S. 223 ff.
- ¹⁴⁵ *Kdm III*, S. 240, Anm. 1 und 2.
- ¹⁴⁶ *Kdm V*, S. 157–231.
- ¹⁴⁷ Zum genauen Ausmaß ihres Beitrages s. *Kdm V*, S. 161.
- ¹⁴⁸ *Kdm V*, S. 170 f.
- ¹⁴⁹ *Kdm III*, S. 379–393 und *RegBZ I*, S. 217 ff.
- ¹⁵⁰ *Kdm III*, S. 429–444 und *RegBZ I*, S. 249 ff.
- ¹⁵¹ *Kdm I*, S. 107–176 und *RegBZ II*, S. 1–43.
- ¹⁵² *Kdm I*, S. 193–213 und *RegBZ II*, S. 55–63.
- ¹⁵³ *Kdm I*, S. 225–345 und *RegBZ II*, S. 64–90.
- ¹⁵⁴ *Kdm I*, S. 229.
- ¹⁵⁵ *Kdm I*, S. 230 und Anm. 2.
- ¹⁵⁶ Staatsarchiv B X 29 a, S. 184–187.
- ¹⁵⁷ RQ IX, 1, S. 399 f.
- ¹⁵⁸ RM 135.115.
- ¹⁵⁹ Deutschseckelmeister-Protokolle 1732/33, St. A. B., B VII 369, 21. April 1732.
- ¹⁶⁰ RM 135.206.
- ¹⁶¹ Vennerkammermanual Nr. 84, S. 30 vom 20. November 1732.
- ¹⁶² Ämterbuch Aarwangen, F. 672, 25. Dezember 1732; durch ein Versehen des Schreibers ist hier Walperswil statt Walterswil genannt.
- ¹⁶³ Ämterbuch Aarwangen F. 686.
- ¹⁶⁴ Ämterbuch Aarwangen F. 676–685, vom 2. Januar 1733.
- ¹⁶⁵ Deutschseckelschreiber-Protokoll 1732/33, B VII 369, 23. Februar 1733.
- ¹⁶⁶ RM 138.597, 20. März 1733.
- ¹⁶⁷ RM 139.220.
- ¹⁶⁸ RM 144.141.
- ¹⁶⁹ Deutschseckelschreiber-Protokoll 1733–1735, BVII 370, S. 299.
- ¹⁷⁰ Amtsrechnung Nr. 4 des Landvogts Fr. L. Schöni zu Aarwangen, 1. Mai 1734–1. Mai 1735.
- ¹⁷¹ Ämterbuch Signau 6, S. 1 ff.
- ¹⁷² Vennerkammermanual Nr. 222, 20. Mai 1795.
- ¹⁷³ Zollkammermanual, Mai 1794–September 1795, S. 315 vom 27. Mai 1795.
- ¹⁷⁴ Ämterbuch Signau 6, S. 1–10.
- ¹⁷⁵ Deutschseckelschreiber-Protokoll 1795, S. 395 f., 20. Juli 1795.
- ¹⁷⁶ RM 441.267.
- ¹⁷⁷ Ämterrechnung Signau 1796 (Nr. 3), «beylage 52», c. Straßen und Brücken.